

Geschäftsstelle

Deutscher Hospiz- und
Palliativverband e.V.
Aachener Str. 5
10713 Berlin

**Vorlage des
erweiterten Führungszeugnisses
in der ambulanten Hospizarbeit**

Empfehlung des DHPV

Sie erreichen uns unter:

Telefon 030 / 8200758-0
Telefax 030 / 8200758-13
info@dhpv.de
www.dhpv.de

Geschäftsführender

Vorstand:

Prof. Dr. Winfried Hardinghaus
Vorstandsvorsitzender
Dr. Anja Schneider
Stellvertr. Vorsitzende
Paul Herrlein
Stellvertr. Vorsitzender

Amtsgericht Berlin:

VR 27851 B
Gemeinnützigkeit anerkannt
durch das Finanzamt Berlin

(Stand: 16.08.2023)

I. Einleitung

Im Mittelpunkt unserer Hospizarbeit steht der schwer kranke und sterbende Mensch mit seinen Wünschen und Bedürfnissen, sowie seine Angehörigen und Nahestehenden. Die Betroffenen sind im letzten Lebensabschnitt aufgrund ihrer Situation oder Erkrankung oft besonders schutzbedürftig. Ein zentrales Anliegen der Hospizbewegung ist es, eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes mitzugestalten und zu entwickeln, um die Würde und Selbstbestimmung von sterbenden und trauernden Menschen zu wahren (vgl. Selbstverständnis des DHPV 2018).

Die Tätigkeiten von Haupt- und Ehrenamtlichen in der ambulanten Hospizarbeit erstrecken sich insbesondere auf den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung, die über den einfühlsamen Kontakt und durch die Dauer der Begleitung an Nähe und Intensität gewinnen kann. Diese positiv gestaltete Beziehungsarbeit zu pflegen, Vertrauen zu schenken und damit Sicherheit und Wertschätzung zu vermitteln, prägt die Qualität der Hospizbewegung und heißt es zu bewahren. In diesem besonderen Miteinander liegt allerdings auch die Gefahr eines Missbrauchs der vertrauten Beziehung und kann Türen für sexualisierte Gewalt in all ihren Formen (Grenzverletzungen, Misshandlungen, körperliche und psychische sexualisierte Gewalt) öffnen.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen der letzten Jahre belegen, dass schutz- und hilfebedürftige Menschen nicht nur innerhalb der Familien, sondern generell in ihrem sozialen Nahraum (Freundes-/Bekanntekreis, Vereine, Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendarbeit sowie pädagogischen bzw. stationären Einrichtungen) zum Ziel sexualisierter Gewalt werden können. Diese Beschreibung schließt die ambulante hospizliche Begleitung mit ein, denn auch hier können durch das Vertrauensverhältnis Macht- und Abhängigkeitsgefälle entstehen, die sich Täter*innen zunutze machen. Schwerstkranke und sterbende Menschen, unabhängig vom Alter, sind besonders hilfe- und schutzbedürftig und auf Unterstützung angewiesen. Sie müssen sich in dieser letzten Lebensphase auf ein vertrauensvolles und sicheres Miteinander, welches überwiegend in der eigenen Privatsphäre stattfindet, verlassen können. Resultierend daraus, ist es die Aufgabe, den anvertrauten Personen einen sicheren Rahmen und Raum zu bieten, in welchem eine respektvolle und vertraute hospizliche Begleitung stattfinden kann.

Neben dem Schutz der schwerstkranken und sterbenden Menschen vor Missbrauch, ist es dem DHPV aber ebenso wichtig, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den ambulanten Hospizdiensten Informationen über die rechtlichen Aspekte in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis, Hinweise zur Prävention und Informationen zu regionalen Ansprechpartner*innen zur Verfügung zu stellen, um damit Sicherheit im Umgang mit Fragen im Kontext des Missbrauchs zu geben. Mit dieser Empfehlung wird kein Generalverdacht ausgesprochen, sondern der Schutz und die Handlungssicherheit aller Beteiligten stehen im Fokus.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DHPV als Bestandteil eines umfassenden Schutzkonzeptes das Einfordern des erweiterten Führungszeugnisses von allen Haupt- und Ehrenamtlichen der ambulanten Hospizdienste. Mit der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen soll größtmögliche Sicherheit dahingehend erreicht werden, dass nur Personen in der Arbeit mit schutzbedürftigen Menschen eingesetzt werden, die keine Straftat z.B. gegen die Fürsorgepflicht oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben.

Dank

Die Initiative zur Erarbeitung dieser Handreichung entstand in der Fachgruppe Ambulante Hospizdienste des DHPV. Erarbeitet wurde die Handreichung in der Geschäftsstelle des Verbands. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

II. Rechtliche Aspekte

1.

Ein Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem sog. Bundeszentralregister. In einem Führungszeugnis wird bescheinigt, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Bei einem einfachen Führungszeugnis sind (Erst-)Verurteilungen erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt, sofern im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Aus einem erweiterten Führungszeugnis sind mehr Eintragungen ersichtlich, beispielsweise Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlungen von Schutzbefohlenen sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit und zwar unabhängig von dem verhängten Strafmaß.

2.

Auf Antrag wird ein erweitertes Führungszeugnis u.a. erteilt, wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz [BZRG]). Dies ist beispielsweise bei § 72a SGB VIII der Fall. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist insoweit verpflichtend für die Mitarbeiter*innen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. die Jugendämter) sowie der Träger der freien Jugendhilfe (z.B. die Jugend- und Wohlfahrtsverbände, die Kirchen sowie ambulante Kinderhospizdienste, die auf Antrag als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wurden). Die Vorlagepflicht gilt in diesen Fällen sowohl bei einer beruflichen als auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Eine weitere gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus § 75 SGB XII (Tätigkeit bei Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe; für [pflegebedürftige] Menschen außerhalb des SGB XI).

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses auch in gesetzlich nicht vorgeschriebenen Fällen sieht das BZRG ausdrücklich vor. Gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) wird das erweiterte Führungszeugnis bei einer beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder einer Tätigkeit erteilt, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (Die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt im Übrigen lediglich in den in § 30a BZRG genannten [und nachzuweisenden] Fällen, da anderenfalls die Resozialisierung des Verurteilten erschwert würde [WD 9-3000-046/16; Vorlage erweiterter Führungszeugnisses zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes]).

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in allen ambulanten Hospizdiensten sieht das Gesetz nicht vor. Da jedoch ambulante Hospizdienste schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche im jeweiligen Familiensystem begleiten, empfiehlt der DHPV die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei allen haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter*innen sowie den Ehrenamtlichen des ambulanten Hospizdienstes, soweit sie mit den beschriebenen vulnerablen Personengruppen regelmäßig im Kontakt sind.

3.

Der Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses kann persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder online beim Bundesamt für Justiz erfolgen. Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat neben dem Antrag eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person/Einrichtung, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Ein Muster ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Gebühr i.H.v. 13,00 EUR ist bei Antragstellung zu entrichten. Die Gebührenpflicht gilt nicht, wenn es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen. Das Bundesamt für Justiz gibt ein Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis heraus, aus dem weitere Einzelheiten ersichtlich sind.

4.

Aus Datenschutzgründen ist das Führungszeugnis nicht in den (Personal-)Akten zu archivieren. Es ist lediglich die Einsichtnahme in das Führungszeugnis (inklusive Datum des Führungszeugnisses und Datum der Einsichtnahme) und die Information, ob die Person wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde oder nicht, zu dokumentieren. Das Führungszeugnis sollte bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.

Es ist zu gewährleisten, dass nur Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis beauftragt wurden, die o.g. Informationen einsehen dürfen. Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, wenn es nach der Einsichtnahme nicht zu einer Aufnahme der Tätigkeit beim ambulanten Hospizdienst kommt; im Übrigen spätestens 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit für den ambulanten Hospizdienst.

Das erweiterte Führungszeugnis sollte in regelmäßigen Abständen erneut vom Ambulanten Hospizdienst angefordert und eingesehen werden (3-5 Jahre).

5.

Zusätzlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist eine Selbstauskunft der betroffenen Person zu empfehlen, um (zeitliche) Lücken zu schließen. In einer solchen Selbstauskunft erklärt die betroffene Person, dass gegen sie keine der nachfolgend genannten Straftaten anhängig ist.

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174 bis 184I StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung (§§ 232 bis 233b StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel, Zwangsheirat (§§ 234 bis 237 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Freiheitsberaubung, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme (§§ 239 bis 239b StGB)
- Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB)
- Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB)
- Aussetzung (§ 221 StGB)
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist (§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG)

Darüber hinaus wird die betroffene Person verpflichtet, den ambulanten Hospizdienst unverzüglich zu informieren, wenn ein Verfahren wegen eines Verstoßes gem. der o.g. Paragraphen eröffnet werden sollte.

Ein Muster einer Selbstverpflichtung nebst Selbstauskunft ist als **Anlage 2** beigefügt.

6.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen haben in den meisten Fällen Verständnis dafür, dass der ambulante Hospizdienst die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erwartet, da diesem Kinder- und Jugendliche und weitere schutzbedürftige Personen anvertraut sind und deren Schutz einen außerordentlich hohen Stellenwert genießt.

III. Präventionsmaßnahmen

Der Schutz von anvertrauten Menschen und haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist jedoch nicht allein mit der Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses zu gewährleisten. Um eine sichere Umgebung für alle Beteiligten zu schaffen, bedarf es ganzheitlicher und nachhaltiger Maßnahmen. Institutionen haben einen hohen Einfluss darauf, den Schutz vor sexualisierter Gewalt sicherzustellen, indem sie eigene schützende Strukturen entwickeln. Die Basis bildet dabei die wertschätzende und respektvolle Grundhaltung, worauf verschiedene präventive Maßnahmen (wie die Selbstverpflichtungserklärung, die Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses und eine zusätzliche Selbstauskunft) aufbauen. Erst das Ineinandergreifen dieser bietet den möglichen Opfern und den Mitarbeiter*innen Schutz, schafft Transparenz und Sicherheit, hilft bei der Einschätzung von Situationen und fördert eine offene Kommunikation.

Der DHPV spricht sich deshalb dafür aus,

- alle Haupt- und Ehrenamtlichen über Fortbildungen in dem Themenfeld zu sensibilisieren und zu schulen,
- diesen Themenbereich in das Curriculum des Vorbereitungskurses zur Sterbe- und Trauerbegleitung und in die Reflexionsstrukturen (wie Supervision) mitaufzunehmen,
- die Strukturen des Dienstes auf Risiken hin zu analysieren,
- klare Verhaltensregel, Verfahrens- und Beschwerdeweg zu erarbeiten und festzulegen,
- ein Bewusstsein für die Zusammenhänge, eine Sprach- und Handlungsfähigkeit, ein stimmiges Nähe- und Distanzverhältnis und eine offene Kommunikation zu schaffen.

Von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Hospizarbeit wird viel erwartet. Sie sollen sich u.a. den schwerstkranken und sterbenden Menschen und den ihnen Nahestehenden achtsam und respektvoll begegnen, sich an deren Bedürfnissen orientieren und das eigene Handeln danach ausrichten (vgl. Handreichung des DHPV Qualifizierte Vorbereitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hospizarbeit, S. 8, 2017). Eine Haltung, die, wie oben bereits beschrieben, die Besonderheit und Qualität der hospizlichen Begleitung ausmacht und die viel Offenheit, Vertrauen und Rücksichtnahme verlangt. Allgemein sind die Hospizdienste daher sehr gut aufgestellt, wenn es darum geht, ihre Mitarbeiter*innen in dieser Haltung zu fördern,

zu schulen und Sicherheit zu geben. Dennoch bedarf es eines besonderen Augenmerks der ambulanten Hospizdienste auf die Prävention von sexualisierter Gewalt, um die der Hospizarbeit innewohnenden Werte auch in diesem besonderen Kontext zu leben.

Arbeitsdokumente

Hinweis:

Häufig werden vom Träger bereits Schutzkonzeptes und Dokumente vorgegeben. Diese sind dann vom ambulanten Hospizdienst selbstverständlich einzuhalten. Die hier vorliegenden Arbeitsdokumente dienen lediglich als Beispiel zur Veranschaulichung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit. Die Arbeitshilfen müssen auf die konkrete Situation im jeweiligen Hospizdienst angepasst werden.

Auf dem Internetportal des *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs* finden sich neben umfangreichen inhaltlichen und fachlichen Informationen auch regionale Kontaktdaten regionaler Ansprechpartner für eine Beratung bei der Erarbeitung eines eigenen Schutzkonzeptes.

- [Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs](#)
- [Kein Raum für Missbrauch](#)
- [Hilfe-Portal sexueller Missbrauch](#)

Weitere zu empfehlende Unterlagen finden Sie hier:

- [Malteser Hilfsdienst](#)

Anlage 1

**Aufforderungsschreiben zur Beantragung
eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit bestätigt der ambulante Hospizdienst _____, dass Frau/Herr _____, geb. _____, wohnhaft: _____ aufgefördert wurde, für seine zukünftige Tätigkeit beim ambulanten Hospizdienst ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt im Rahmen der nachfolgenden Tätigkeit:

- Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe)
- Prüfung der persönlichen Eignung gem. § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII (Tätigkeit bei Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe; Leistungen für [pflegebedürftige] Menschen außerhalb des SGB XI)
- berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger
- sonstige Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

Ort, Datum _____

Unterschrift/Stempel des Trägers

Anlage 2

Selbstverpflichtung: Schutz vor sexualisierter Gewalt

Im Mittelpunkt unserer Hospizarbeit steht der schwer kranke und sterbende Mensch mit seinen Wünschen und Bedürfnissen, sowie seine Angehörigen und Nahestehenden. Die Betroffenen sind im letzten Lebensabschnitt aufgrund ihrer Situation oder Erkrankung oft besonders schutzbedürftig. Ein zentrales Anliegen der Hospizbewegung ist es, eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes mitzugestalten und zu entwickeln, um die Würde und Selbstbestimmung von sterbenden und trauernden Menschen zu wahren (vgl. Selbstverständnis des DHPV 2018). Die Haupt- und Ehrenamtlichen übernehmen in vielfacher Weise eine große Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen und treten entschieden dafür ein, diese vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Diesem Anliegen möchte ich durch die Unterzeichnung dieser Erklärung Nachdruck verleihen.

1. Ich schütze die mir anvertrauten Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Menschen ist geprägt von positiver Zuwendung, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und Würde.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
5. Ich spreche jede Form der Grenzverletzung an, die ich wahrnehme und leite notwendige und angemessene Maßnahmen ein.
6. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat.
7. Ich trete ein für eine Etablierung einer Kultur, in der Grenzverletzungen offen angesprochen werden können und die Bereitschaft besteht, gemeinsam daraus zu lernen.

Darüber hinaus erkläre ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen der nachfolgenden Straftaten anhängig ist oder ich wegen einer der nachfolgenden Straftaten gerichtlich verteilt wurde:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174 bis 184I StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung (§§ 232 bis 233b StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel, Zwangsheirat (§§ 234 bis 237 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Freiheitsberaubung, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme (§§ 239 bis 239b StGB)
- Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB)
- Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB)
- Aussetzung (§ 221 StGB)
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist (§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG)

Ich verpflichte mich, den ambulanten Hospizdienst umgehend zu informieren, wenn gegen mich ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen einer der o.g. Strafvorschriften eröffnet wurde.

Ort, Datum _____

Unterschrift